

# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 12.11.2021

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 539/2021</b> <b>Kämmerei</b> <b>Sachbearbeiter/in: Kai Schöttler</b>		
<b>Neufassung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Friedhöfe</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	08.12.2021	öffentlich	Vorberatung
Rat	15.12.2021	öffentlich	Entscheidung

## Sachverhalt:

Als Friedhofsträger nimmt die Stadt Marienmünster die Aufgabe des Betriebes, der Verwaltung und Unterhaltung der kommunalen Friedhöfe im Stadtgebiet wahr. Für diese Leistungen werden entsprechende Gebühren erhoben. Die Grundlage dafür sind die ortsrechtlichen Regelungen der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Marienmünster in der aktuellen Fassung vom 17.12.2010.

Die Friedhofsgebühren sind aktuell nicht kostendeckend. Der Kalkulationszeitraum für die Gebühren steht im Ermessen des Friedhofsträgers und braucht sich nicht auf ein Kalenderjahr zu beziehen. Nach § 6 Abs. 2 S. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) kann der Zeitraum bis zu drei Jahren betragen. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren hat die Stadt Marienmünster die Kommunal Agentur NRW GmbH beauftragt. Ziel ist eine kostendeckende und vor allem rechtssichere Gebührenkalkulation. Es sollen alle Gebährentatbestände komplett neu kalkuliert und in ein neues Gebährensysteem umgestellt werden.

Die neue Kalkulation basiert auf den Mittelwerten von drei Friedhofs Jahren (2017-2019). Zur Umsetzung wurden der Kommunal Agentur die entsprechenden Daten zur Verfügung gestellt. Bearbeitet wurde das Projekt von der Juristin Frau Nadine Appler. Ein ausführlicher Bericht und die Friedhofsgebührenkalkulation sind dieser

Vorlage beigelegt.

Da bei den Nutzungsgebühren das Gebührensystem umgestellt wurde und die Grabarten in diesem Zusammenhang neu eingeteilt und berechnet worden sind, ist die Vergleichbarkeit mit den vorherigen Gebührensätzen nicht zwangsläufig gegeben. Es ist festzustellen, dass der Erwerb an Nutzungsrechten für Sarggräber günstiger und bei Urnengräbern teurer wird.

Die Bestattungsgebühren fallen zukünftig allgemein höher aus.

Teurer wird auch die Nutzung der Friedhofskapellen. Hintergrund ist, dass bisher die kostenträchtige Unterhaltung der Kapellen mit in die Bestattungsgebühr eingerechnet wurde. Dies ist rechtlich nicht mehr zulässig. Die Benutzung der Friedhofskapellen muss in die Bereiche Trauerfeier und Aufbahrung getrennt werden.

Zukünftig wird es hier also zwei Gebührenpositionen geben.

Bei den Sarggräbern wurde die Ruhe- bzw. Nutzungszeit von 30 auf 25 Jahre gesenkt (Kindergräber 20 Jahre), bei Urnengräbern auf 20 Jahre. Aus der Bürgerschaft wurde immer wieder der Wunsch nach kürzeren Zeiten geäußert.

### **Haushaltsrechtliche Stellungnahme:**

§ 77 GO NRW normiert die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung. Ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“ sind die Gemeinden nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten (Anm.: Gebühren, Beiträge pp.) für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Gemeinden werden damit veranlasst, die Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten voll auszunutzen. Es ist ihnen verwehrt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und dafür die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen. (Kleerbaum / Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 2018, § 77 GO NRW)

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Friedhöfe entsprechend dem als Anlage beigelegten Entwurf.